

Folgegesetzgebung

2. Lesung Staatsorganisationsgesetz

1. Ausgangslage

An der Session vom 31. März 2026 beriet der Grosse Rat des Staatsorganisationsgesetz (SOG) in erster Lesung. Nachdem ein Auftrag an die Standeskommission für eine Neufassung von Art. 11 SOG angenommen wurde, beschloss der Grosse Rat, eine zweite Lesung durchzuführen.

Inzwischen liegt der Vorschlag der Standeskommission zum Art. 11 SOG vor. Die vorberatende Kommission für die Folgegesetzgebung hat den Vorschlag und weitere Punkte zum Staatsorganisation an ihrer Sitzung vom 24. August 2026 beraten.

2. Vorschlag Standeskommission für Art. 11 SOG

Die Standeskommission hat am 30. Juni 2026 ihren Vorschlag für eine mögliche Neuformulierung von Art. 11 Abs. 1 und 2 SOG verabschiedet und an den Grossen Rat überwiesen.

Die vorberatende Kommission für die Folgegesetzgebung hat den Vorschlag beraten. Sie ist damit einverstanden und unterstützt den Vorschlag.

3. Weitere Punkte zum Staatsorganisationsgesetz

a) Antrag für Art. 9 SOG

Art. 9 Abs. 2 erster Satz SOG sei wie folgt zu fassen:

Sind sie im Ausstand, beteiligen sie sich nicht an der Meinungsbildung der Behörde, an der Beratung und an der Beschlussfassung.

Begründung

Mit diesem Antrag wird in der Aufzählung statt des Wortes «oder» das Wort «und» gesetzt. Damit wird klarer, dass es nicht um eine Entweder-oder-Regel geht, sondern um eine Vorgabe, die alle Phasen der Entscheidungsfindung umfassen soll.

b) Diskussion Art. 29 SOG

In Art. 29 Abs. 1 SOG werden unter lit. d die Velowege als Bezirksaufgabe genannt. Die Aufnahme in die Liste der Bezirksaufgaben wurde vorgenommen, weil im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Velowege (EG VWG) ursprünglich vorgesehen war, praktisch die ganze Aufgabe der Planung und des Unterhalts der Velowege den Bezirken aufzuerlegen. Nachdem der Grosse Rat beschlossen hat, auch dem Kanton einen Teil der Netzplanung zu übertragen, und das Gesetz voraussichtlich mit dieser Änderung an die nächste Landsgemeinde geht, stellt sich die Frage, ob die Velowege noch als Aufgabe der Bezirke geführt werden sollen. Die Kommission hat die drei Möglichkeiten einer Streichung der Aufgabe aus Art. 29 SOG, einer Einschränkung der Formulierung oder des Belassens der Aufgabe in der Liste diskutiert.

Eine Streichung der Aufgabe wäre nicht mit der Folge verbunden, dass die Bezirke bei den Velowegen nichts machen müssten. Da die Aufzählung in Abs. 1 nicht abschliessend ist und in Abs. 2 Aufgaben nach anderen gesetzlichen Grundlagen ausdrücklich vorbehalten sind, würde die Aufgabenzuteilung gemäss dem neuen kantonalen Veloweggesetz trotzdem uneingeschränkt gelten. Eine Anpassung der Formulierung von lit. d ist denkbar, eine präzise Beschreibung der Aufgabe wäre aber kompliziert und würde nicht zur einfachen Aufzählung der anderen Aufgaben passen. Ein Belassen der Aufgabe in der Liste ist ebenfalls möglich, zumal auch andere Aufgaben nicht vollständig den Bezirken obliegen. So sind beispielsweise nicht nur die Bezirke mit der Ortsplanung betraut. Im Dorf Appenzell wird diese Aufgabe durch die Feuerschaugemeinde wahrgenommen.

Die Kommission beschloss, auf einen Änderungsantrag zu verzichten.

Appenzell, 3. September 2026

Kommission für Folgegesetzgebung

Der Präsident:

Albert Manser